

Reiter als Verkehrsteilnehmer

Wer ein Pferd auf Straßen oder Wegen, auf denen öffentlicher Verkehr zugelassen ist, reitet oder führt, muss sich wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch nach der Straßenverkehrsordnung richten. Auch für Reiter oder Führer mit ihren Pferden gilt der § 1 der Straßenverkehrsordnung. Darin ist unter anderem festgelegt, dass kein Verkehrsteilnehmer einen anderen schädigen, gefährden, behindern oder belästigen darf. Diese Forderung gilt nicht nur für Reiter, die am Verkehr teilnehmen, sondern auch gegenüber Pferden. Aber kein Reiter oder Pferdeführer darf sich auf rücksichtsvolles Verhalten gegenüber seinem vierbeinigen Verkehrsteilnehmer verlassen. Die meisten Gefährdungen für Reiter und Pferde geschehen zudem aus Unwissenheit; die Kenntnis der natürlichen Verhaltensweisen von Pferden kann keinesfalls als Allgemeinwissen vorausgesetzt werden. Kaum ein Lastwagenfahrer ist sich bewusst, was er einem empfindlichen Fluchttier zumutet, wenn er beispielsweise direkt neben ihm mit quietschenden Bremsen das Tempo reduziert.

Verkehrsregeln für Reiter

Reiter werden von der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich wie Fahrzeuge eingestuft. Das heißt, sie benutzen den äußeren rechten Fahrbahnrand der rechten Straßenseite. Ist der rechte Fahrbahnrand durch eine durchgehend weiße Linie abgeteilt und rechts davon ist noch ausreichend Platz, müssen Pferde dort geritten oder geführt werden. Damit sind Reiter den sogenannten langsamen Fahrzeugen gleichgestellt. Bürgersteige, Fuß- und Fahrradwege dürfen von Pferden und ihren Reitern oder Führern nicht benutzt werden (in Notfällen kann ein Ausweichen toleriert werden, wenn dadurch akute Gefährdung vermieden werden kann). Allgemeine Verkehrsschilder müssen auch von Reitern beachtet werden. Das Gebotsschild kennzeichnet ausschließlich Reitern vorbehaltene Wege. Ist ein Reitweg entlang einer Straße durch dieses Schild ausgewiesen, dann dürfen Reiter die Straße nicht benutzen. Das allgemeine Schild Durchfahrverbot für Fahrzeuge aller Art (rundes Schild, weiß mit rotem Rand) gilt allerdings nicht für Reiter oder Pferdeführer. Erst mit dem innen liegenden schwarzen Symbol des Reiters gilt dies Verkehrszeichen als ausschließliches Reitverbot.

Vor jeder geplanten Richtungsänderung im Straßenverkehr müssen Reiter für andere Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbare Handzeichen geben (seitlich ausgestreckter Arm). Beim Reiten im geschlossenen Verband müssen Handzeichen nur von Anfangs- und Schlussreitern gegeben werden.

